

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juni 2011

Nr. 34

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

174

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 9. Juni 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Geoökologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Bachelorstudiengang Geoökologie zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Auswahlverfahrens

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach den nachfolgenden Regelungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch um festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, die von der Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium Geoökologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) setzt

1. die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung, eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 59 LHG sowie
2. die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren nach §§ 7 bis 11 voraus.

§ 5 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über die sonstigen Leistungen im Sinne des § 11,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
4. eine Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Geoökologie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Geoökologie.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 3 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie.

(4) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser

ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. Damit erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass im Rahmen eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß § 9 Abs. 3 aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere parallele Fachgespräche stattfinden müssen, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Die Ergebnisse der Fachgespräche werden der Auswahlkommission mitgeteilt. Am Ende des Verfahrens wird eine gemeinsame Schlussbesprechung unter Vorsitz des Studiendekans durchgeführt.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird unter allen Bewerbern eine Rangliste nach Feststellung der besonderen Eignung und Motivation auf Grundlage der schulischen Leistungen erstellt (§ 8 Bestenquote).

(3) Unter den übrigen Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 9), der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 10) sowie der sonstigen Leistungen (§ 11) eine Rangliste (§ 12).

§ 8 Bestenquote

(1) Im Rahmen der so genannten Bestenquote kann zum Studium zugelassen werden, wer in der Summe der unter den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Kriterien mindestens 26 Punkte erreicht hat:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

d) bestbenotete, fortgeführte Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen Zulassungsbescheid.

(3) Die nach der Vergabe im Rahmen der Bestenquote verfügbar gebliebenen Studienplätze werden unter den Studienbewerbern, die keine Zulassung im Rahmen der Bestenquote erhalten haben, nach den Regelungen der §§ 9 bis 11 vergeben.

(4) Erfüllen mehr Bewerber die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden vorrangig diejenigen Bewerber mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge anhand der in der bestbenoteten Naturwissenschaft erreichten Punktzahl. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 9 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Zur Feststellung der Eignung und Motivation des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Geoökologie wird ein sogenannter fachspezifischer Studierfähigkeitstest durchgeführt. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest dient ausschließlich der Überprüfung der zur Erfüllung der fachspezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Geoökologie notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers, die im Nachweis der schulischen Leistungen nicht oder nur unzureichend abgebildet sind. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in Form eines schriftlichen Tests (Absatz 2) und/oder eines persönlichen Fachgesprächs (Absatz 3) durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort und die Art des fachspezifischen Studierfähigkeitstests werden zwei Wochen vor dem Termin durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bekannt gegeben. Die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ausgewählten Bewerber werden rechtzeitig vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingeladen.

(2) Im Falle eines schriftlichen Tests sind Fragen zu beantworten, die über die durch die allgemeine Hochschulreife vermittelten Kenntnisse in den Fächern Geographie/Erdkunde, Chemie und Biologie hinausgehen, insbesondere zu neueren Entwicklungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Die Dauer des schriftlichen Tests beträgt 90 Minuten. Die schriftlichen Testleistungen werden durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe für die Punktevergabe sind von jedem Kommissionsmitglied schriftlich zu begründen. Anschließend wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) In einem persönlichen Fachgespräch, an dem die Mitglieder der Auswahlkommission bzw. im Fall hoher Bewerberzahlen von der Auswahlkommission bestimmte Vertreter des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals teilnehmen, soll festgestellt werden, ob über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus die (fach-) wissenschaftliche Vorbildung auf dem Gebiet der Geoökologie hinreichend erscheint, um das Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch dauert ca. 30 Minuten pro Bewerber. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen

ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. deren Vertreter, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen aufgenommen werden. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Geoökologie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(4) Besteht der fachspezifische Studierfähigkeitstest aus einem schriftlichen Test und einem persönlichen Fachgespräch, wird aus der Summe der im schriftlichen Test erreichten Gesamtpunktzahl und der im persönlichen Fachgespräch erreichten Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer nach Beginn des fachspezifischen Studierfähigkeitstests abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des fachspezifischen Studierfähigkeitstests stört, kann von dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet.

(7) Hat der Bewerber am fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilgenommen, bekommt jedoch aus anderen Gründen keinen Studienplatz, muss er, soweit er sich innerhalb eines Jahres erneut am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Geoökologie bewirbt, nicht erneut am fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnehmen. Die erneute Teilnahme zur Verbesserung des zuvor erzielten Ergebnisses ist nur ausnahmsweise zulässig. Ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest kann insgesamt nur ein Mal wiederholt werden.

(8) Über den Ablauf des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60² geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) bestbenotete, fortgeführte Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der

² Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 11 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. CTA, BTA) oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Auswahlentscheidung (Rangliste)

(1) Die Auswahl der nicht im Rahmen der Bestenquote zugelassenen Bewerber erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 50 %, die für die sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 25 % und die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ermittelte Punktzahl mit 25 % in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen Zulassungsbescheid.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei einer Teilnahme am fachspezifischen Studierfähigkeitstest wird den Bewerbern auf den Bescheiden nach Absatz 3 und Absatz 4 das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests mitgeteilt.

§ 13 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 12 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Geoökologie in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012 und zum Wintersemester 2012/2013. Die Satzung für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH) (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 56 vom 15. Juli 2009) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*